

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

269 (13.11.1878)

daß die Amtsanwaltschaft ein Nebenamt, hauptsächlich für einen Gemeindevorstand bilden solle und daß eine besondere Befähigung nicht zu verlangen sei, und darum habe man sie dort für jederzeit widerruflich erklärt, in Baden aber sei nicht beabsichtigt, die Amtsanwaltschaft nur als Nebenamt zu behandeln und es werde also der Staatsregierung unbenommen bleiben müssen, dem Amtsanwalt auch Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen, und jedenfalls die Rechte eines Angestellten demselben zu gewähren.

Abg. Kiefer als Berichterstatter: Für die jungen Verwaltungsbeamten werde eine Thätigkeit, wie sie der § 18 Abs. 2 ihnen zuweist, für den Fall, daß ihre sonstige Beschäftigung ihnen Zeit dazu lasse, sehr nützlich sein; hätten sie keine Zeit, so werde die Regierung ihnen dieses Amt nicht übertragen, der § 18 Abs. 1 überlasse es ja der Regierung, solche Maßregeln je nach Umständen zu treffen oder nicht zu treffen, — durch Annahme des Kommissionsantrags würden viele Kosten erspart werden, aber auch die Rechtspflege selbst dabei gewinnen, wenn Rechtskundige die Anwaltschaft besorgten; es sei ein hohes Interesse, daß Rechtskundige das Amt der Anklage ausüben und daß man es nicht in die Hände niedriger Beamten, wie Aktuar oder Gendarmeriebeamten lege; diese unterlägen leicht der Gefahr, ihr Amt dahin aufzufassen, als hätten sie nur alles Belästigende, nicht aber auch die Entlastungsumstände vorzutragen.

In Württemberg sei die Ordnung dieser ganzen Angelegenheit der Gesetzgebung zugewiesen, und zwar in einer Weise, die mit dem Kommissionsvorschlag des § 18 im Allgemeinen völlig übereinstimme. Durch die Referendare und Rechtspraktikanten, welche bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte arbeiteten, würden die Funktionen der Amtsanwaltschaft am besten ausgeübt werden können.

Die Vorschläge der Kommission seien also ausführbar, sie seien aber auch sachlich wohl begründet, um so mehr, als ein großer Theil der bisher von den Amtsgerichten vorgenommenen Untersuchungen in Zukunft den Staatsanwälten zufallen; hierzu seien Juristen erforderlich. Er bitte um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Jungmanns: Funktionen wie die den Staatsanwälten zugewiesenen erforderten einen weiteren Gesichtskreis, eine höhere Vorbildung, als die heute oft genannten niederen Beamten sie besäßen, er sei also für den Kommissionsvorschlag, da aber an verfügbaren juristischen Kräften so empfindlicher Mangel herrsche, schlage er vor, in § 18 Abs. 1 zu sagen, „möglichst aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen“.

Justizminister-Präsident Dr. Grimm: Mit der von Abg. Jungmanns soeben vorgeschlagenen Einschränkung halte die Regierung den § 18 Abs. 1 für annehmbar.

Abg. Kiefer: Auch er sei der Ansicht, daß für Nothfälle der Regierung das Recht, auch nicht juristisch gebildete Personen für die Amtsanwaltschaft zu verwenden, gegeben werden könne. Er wüßte, daß die §§ 18 und 19 an die Kommission zurückverwiesen werden möchten, damit dieselben im Benehmen mit der Großh. Regierung die entsprechende neue Redaktion vornehme.

Abg. Seydel erklärt hierauf, unter diesen Umständen ziehe er vorerst seinen Antrag zurück.

Das Haus beschließt, die §§ 18 und 19 in oben erwähn-tem Sinne an die Kommission zurückzuverweisen.

Die Diskussion geht über auf § 20, welcher lautet:

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, der Gerichtsvollzieher und Justizverwalter werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

Abg. Jungmanns: Er bitte, die Großh. Regierung möge diese Verhältnisse so ordnen, daß sie für das Publikum möglichst wenig kostspielig seien. Das Einkommen der Gerichtsvollzieher werde am besten durch bestimmte Bezahlung, nicht durch Gebühren normirt.

Abg. Huffschild: Er hätte gewünscht, daß ein so wesentlicher Bestandtheil der zukünftigen Organisation, wie das Institut der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher in etwas weiterem Umfang, als der § 20 dies vorschlägt, durch Gesetz geregelt würde. — Nützlich sei bezüglich der Gerichtsvollzieher eine Neuordnung der Vorschriften über ihre Vorbildung und ihre Prüfungen, ferner sei die Einführung einer Prüfungszeit vor der Anstellung erforderlich, die Stellung dieser Beamten werde ja in Zukunft eine viel wichtigere sein, als bisher. Ganz dasselbe gelte auch für den Gerichtsschreiber; ihrer Stellung nach wäre sogar wünschenswerth, daß sie — auch für die Amtsgerichte — Rechtsgelahrte seien; wenn nun dies auch wegen Personalmangels unmöglich sei, werde es doch erforderlich sein, die Prüfungen und die Vorbereitungspraxis dieser Beamten durchgreifend neu zu regeln. Auch die finanzielle Stellung der Gerichtsschreiber werde zu verbessern sein, und zwar empfehle er für sie die Einführung von Gehältern, nicht einer festen Bezahlung.

Ministerialrath Dr. Binger: Er halte den § 20 des Kommissionsentwurfs für empfehlend, weil dessen ganzer Inhalt schon in den §§ 154 und 155 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten sei; wenn dort gesagt sei, die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher erfolge „durch die Landes-Justizverwaltung“, so sei nach der Terminologie der Reichsgesetze mit diesen Worten ausgesprochen, daß sie durch Verordnung zu erfolgen habe.

Daß für die Vorbildung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Zukunft höhere Anforderungen gestellt würden als bisher, sei nach der ganzen diesen Beamten durch die Reichsgesetze zugewiesenen Stellung unerlässlich; die ausgearbeiteten Verordnungen würden in diesem Sinne die nöthigen Anordnungen treffen.

Das Gehälternwesen für die Gerichtsvollzieher und für die Gerichtsschreiber sei, soweit es sich um die Zahlungspflicht der Prozessparteien handle, schon reichsgesetzlich geregelt.

Abg. Bär spricht sich dafür aus, daß die Gerichtsvollzieher nicht durch festen Gehalt, sondern durch Gebühren ihre Bezahlung empfangen.

Abg. Friedrich: Er glaube, daß die Beamten, welche bisher die Geschäfte der Gerichtsschreiber besorgten, auch in Zukunft dazu im Stande sein werden, wenn auch die Anforderungen sich erhöht hätten. Die Bezahlung dieser Beamten, sowie der Gerichtsvollzieher durch Gebühren erfolgen zu lassen, erscheine ihm nicht richtig, da dies die Justiz für die Rechtsuchenden noch viel mehr verteuern werde.

Die Diskussion wird hiemit geschlossen.

Abg. Kiefer als Berichterstatter erhält das Schlusswort: Die Kommission habe in Uebereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung die Regelung dieser ganzen Materie der Regierungsverordnung überlassen zu sollen geglaubt.

§ 20 wird angenommen. Es folgt die Verlesung des § 21, welcher folgendermaßen lautet:

Die allgemeine Obergewalt über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu.

Abg. v. Feder: Er wolle hier die Frage der Amtstracht zur Sprache bringen, in Preußen habe man den Talar als solche angenommen. In unserem Land seien die Meinungen hierüber sehr verschieden. Redner wüßte, daß die Großh. Regierung sich darüber ausspreche, wie sie sich zu dieser Frage zu stellen gedenke.

Justizminister-Präsident Dr. Grimm: Der Regierungsentwurf habe den Vorgang Preußens nicht befolgt, mithin über die Amtstracht keine Bestimmung aufgenommen, weil ein Bedürfnis nach einer neuen Regelung dieser Angelegenheit für Baden nicht vorhanden schien. Da bisher Mißstände nicht bekannt geworden seien, werde es wohl bei der bestehenden Uebung sein Verbleiben haben können. Uebrigens

könne diese Frage wohl auch füglich, da sie zur Aufrechterhaltung der hergebrachten Sitte, beziehungsweise des Decorum der Gerichtsverhandlungen gehöre, den einzelnen Gerichtshöfen beziehungsweise deren Vorständen zur Ordnung überlassen werden. Definitive Entscheidungen seien Seitens der Regierung in dieser Frage, in der sehr große Ansichtsverschiedenheiten herrschen, wie der Herr Redner richtig betont habe, noch nicht ergangen.

Abg. Förderer: Der Richter solle nie in seiner Amtshandlung in andern Gewande erscheinen, als im gewöhnlichen bürgerlichen Leben; selbst für die Amtsrichter hielte Redner eine solche Anordnung für wünschenswerth. Es treffe für diese Angelegenheit der Satz zu: sancta sancte tractetur.

Abg. Kiefer als Berichterstatter: Die Kommission sei von der Auffassung ausgegangen, daß diese Frage am besten der Justizverwaltung zur Ordnung überlassen würde. Er persönlich halte diese Angelegenheiten des Decorum der Gerichte nicht für so ganz unwichtig und wüßte auch gleichförmige einheitliche Ordnung für das ganze Land, nur solle nichts geschaffen werden, was der Volkssitte widerstrebe, wie dies bei der Robe der Fall sein würde.

Abg. Schmidt: Auch er wüßte, daß die Großh. Regierung der Ordnung dieser Frage näher trete und sie einheitlich für das ganze Land ordne; für die Robe sei Redner nicht.

Abg. Bär: Der Frack werde nach allgemeiner Sitte als Amtstracht angesehen; er empfehle, so lange nicht große Mißstände eintreten, es einfach bei dem Bisherigen zu belassen.

Abg. Huffschild: Den Vorständen der einzelnen Gerichtshöfe solle man diese Angelegenheiten nicht überlassen, sondern diese einheitlich für das ganze Land regeln. Die Mehrzahl der Richter und auch Redner sei für Annahme der Amtstracht, welche Preußen einzuführen beschloßen habe, d. h. des Talars.

Ein Schlußantrag der Abgg. Mays und Genossen wird angenommen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. v. Feder und Bär schreitet das Haus zur Abstimmung.

§ 21 wird angenommen, ebenso der § 22, dieser lautet: Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

Zu § 23, dessen Wortlaut folgender ist,

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister steht den Amtsgerichten zu. frägt Abg. Jungmanns, ob mit dem Worte „Dienstaufsicht“ gesagt sei, daß die volle Disziplinargewalt über die Bürgermeister, welche bisher den Bezirksämtern zustand, nunmehr auf die Amtsgerichte übergehen solle.

Justizminister-Präsident Dr. Grimm: Die Disziplinargewalt werde vom Amtsgerichte gegen den Bürgermeister nur soweit seine Thätigkeit als Richter in Frage komme, geübt werden.

Abg. Kiefer als Berichterstatter erklärt, die Kommission sei derselben Auffassung, wie die Großh. Regierung.

§ 23 wird angenommen; hierauf erfolgt ohne Diskussion die Annahme des § 24, dieser lautet:

Außer Wirksamkeit treten:

1) die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 18);

2) das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. 16) über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen;

3) das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. 25) über die Gerichtsbarkeit in Privat-Rechtsachen der Militärpersonen nebst dem Gesetze vom 23. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. 4), über die Beschlagnahme von Sagen, Gehalten und Pensionen von Militärpersonen.

Sobann wird die Sitzung geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuener Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 11. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Nov.-Dez. 174.—, per April-Mai 181.50, per Mai-Juni 183.50. Roggen per Nov.-Dez. 123.—, per Dez.-Jan. 123.—, per April-Mai 125.—, Weizen loco 57.80, per Nov.-Dez. 57.—, per April-Mai 57.80. Spiritus loco 51.90, per Nov. 51.75, per Nov.-Dez. 50.60, per April-Mai 52.30. Hafer per Nov. 114.50 per April-Mai 121.50. Bewält.

Stettin, 11. Nov. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.—, loco fremder 18.50, per Novbr. 18.—, per März 18.35, per Mai 18.55. Roggen loco hiesiger 15.50, per Novbr. 12.15, per März 12.40, per Mai 12.65. Hafer loco 14.50, per Novbr. 13.60. Weizen loco 31.50, per Mai 30.40.

Hamburg, 11. Nov. (Schlußbericht.) Weizen ruhig per Nov. Dez. 173 G., per April-Mai 172 G., per Mai-Juni 184 G. Roggen per Nov.-Dez. 122 G., per April-Mai 125 G., per Mai-Juni 126 G.

Wien, 11. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.10, per Dez. 9.15, per Januar 9.30, per Febr.-Apr. 9.40.

Bürgerliche Rechtspflege.

Defensurliche Aufforderungen.

E. 424. Nr. 13.490. Eberbach. Heinrich Müller „zum grünen Baum“ hier besitzt aus Kauf 4 a 12,38 qm früher Wiesl, jetzt veräußert in der Lautenbach, einerseits Peter Rupp in Ludach, andererseits Gemeindegew.

Mangels eines Eintrags im Grundbuch verweigert der Gemeinderath daher die Gemeindegew. es werden daher auf Antrag des Heinrich Müller alle diejenigen, welche an die genannte Liegenschaft — in den Grund und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb

zwei Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber oder Unter-

pfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt werden.

Eberbach, den 6. November 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.

F. Grimm.

E. 427. Nr. 27.244. Lörzach.

In Sachen der Spitalverwaltung Basel gegen

Unbekannte Dritte.

Beschluß.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 2. Juli d. J., Nr. 14.963, in Beziehung auf die dort angeführten Grundstücke Rechte der dort bezeichneten Art innerhalb der gegebenen Frist nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem Aufforderungsführer gegenüber für erloschen erklärt.

Lörzach, den 4. November 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.

Land.

Ruhig. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcox) 96 1/2 Pf.

Paris, 11. Nov. Weizen per Novbr. 87.—, per Dezbr. 87.—, per Januar-April 86.25, per Mai-August 86.—, Spiritus per Novbr. 61.25, per Januar-April 60.50. Hafer, weißer, bisp. Nr. 3 per Novbr. 59.50, per Januar-April 61.25. Weizen 4 Marken, per Novbr. 61.75, per Dezbr. 61.75, per Januar-April 61.75, per März-Juni 62.—, Weizen per Novbr. 27.50, per Dezbr. 27.50, per Januar-April 27.75, per März-Juni 28.—, Roggen per Novbr. 17.—, per Dezbr. 17.25, per Januar-April 17.25, per März-Juni 17.25.

Amsterdam, 11. Nov. Weizen auf Termine unv. per Novbr. —, per März 271. Roggen loco unv. auf Termine nicht, per März 158, per Mai —, Weizen loco 35 1/2, per Herbst 24 1/2, per Mai (1879) 36 1/2. Hafer loco —, per Frühjahr —, per Herbst 1879 —.

Antwerpen, 11. Nov. Petroleummarkt. Schlußbericht. Etanung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß, bidonnet 22 d., 22 1/2, E, Nov. 22 d., 22 1/2, E, Dez. — 5, 22 1/2, E, Jan. — 5, 23 1/2, E. Febr. — 5, 23 1/2, E.

London, 11. Nov. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen ruhig, unv. verändert. Roggen ruhig und Hafer um 6 d. theurer. Anderes stetig. Zufuhren in der Woche vom 2. bis 8. November: Weizen 50,676. Gerste 9498, Hafer 66,726 Q. Kalt.

Entscheidungen.

E. 384. Nr. 32.778. Offenbach. Durch Erkenntnis vom 5. Oktober l. J., Nr. 29.505, wurde Lorenz Beig von Unterhamersbach im Sinne des R.S. 499 verurtheilt und ihm Andreas Braig von da als Beisatz bestellt.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.

Saur.

Ludwig.

Erbschaftsangelegenheiten. E. 402. Karlsruhe. Johann Georg Dürr, lediger Landwirth von Egenstein, ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Bruders, des Landwirths Jakob Friedrich Dürr herben, sein demaliger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Derselbe wird zur Aufklärung des Erbschaftsanges und zu den Theilungsverhandlungen mit dem erbenberechtigten vorgefordert, daß, wenn er nicht

London, 11. Nov. (11 Uhr.) Consols 95 1/2, Italiener —, 1878er Ruffen 81 1/2, Türken —, London 11. Nov. (2 Uhr.) Consols 95 1/2, f. Amerik. 108 1/2, Liverpool, 11. Nov. Baumwollmarkt. Umsatz 8000 Ballen. Unv. verändert.

New-York, 9. Nov. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 —, d. i. in Philadelphia 9 —, Mehl 3.90, Mais (old mixt) 47, rother Winterweizen 1.07, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havanna-Buder 7, Getreidemarkt 6, Schmalz Marke Wilcox 6 1/2, Speck 4 1/2, Baumwoll-Zufuhr — 5, Ausfuhr nach Großbritannien — 5, d. i. nach dem Continent — 5.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Novbr.	Baro- meter.	Thermo- meter in O.	Feuch- tigkeits- Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
11. Mittg. 2 Uhr	743.0	+ 9.5	63	SW.	bedeckt	fürmisch.
„ Nachts 9 Uhr	744.6	+ 6.2	90	—	—	verändert.
12. Mittg. 7 Uhr	744.3	+ 3.5	81	E.	klar	heiter.

Verantwortlicher Redacteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

würde, welche solche zukäme, wenn die Ver-

erkennt, die Erbschaft lediglich Denjenigen

geladenen zur Zeit des Erbfalls nicht

wird zugewandt werden, welchen sie zukäme,

mehr gelebt hätten.

Lahr, den 5. November 1878.

Der Großh. bad. Notar,

Hermann.

Handelsregister-Einträge.

E. 431. Nr. 14.514. Bahl. Ju D. B.

Die 19 des Gesellschaftsregisters wurde heute

vermischen Karl August Dierstein, Ent-

macher, und Wilhelm Dierstein, Metzger,

Heilhaber der Gesellschaft J. Speitner

beide von Lahr, welche sich vor bald 30 und

einige Jahre, hat sich mit Fräulein Ruppreine

John nach Amerika begeben haben sollen, Vater von

Karl August Dierstein nachverbleibt.

John nach Amerika begeben haben sollen, Vater von

Karl August Dierstein nachverbleibt.

John nach Amerika begeben haben sollen, Vater von

Karl August Dierstein nachverbleibt.

John nach Amerika begeben haben sollen, Vater von

Karl August Dierstein nachverbleibt.